

Gebührensatzung

über die Benutzung der Obdachlosennotunterkunft der Kreisstadt Mühl Dorf a. Inn

(Obdachlosennotunterkunftsgebührensatzung)

Die Kreisstadt Mühl Dorf a. Inn erlässt aufgrund Art. 2 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Obdachlosennotunterkunftsgebührensatzung:

§ 1 Gebührenerhebung

Die Kreisstadt Mühl Dorf a. Inn (Kreisstadt) erhebt für die Benutzung der Obdachlosenunterkunft (siehe § 9 der Satzung über die Benutzung der Obdachlosennotunterkunft der Kreisstadt Mühl Dorf a. Inn) Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2 Gebührenschuldner

Gebührensschuldner ist, wer eine Obdachlosenwohngelegenheit benutzt.

§ 3 Gebührensatz

Die Benutzungsgebühr der Notunterkunft beträgt je Gebührenschuldner einschließlich der Kosten für die Benutzung der Gemeinschaftseinrichtungen sowie aller Nebenkosten (z.B. Wasser, Abwasser, Strom, Heizung etc.) monatlich 250,00 €.

§ 4 Zahlungsbedingungen

Die Gebühr ist monatlich zu entrichten. Sie wird jeweils zum ersten Werktag eines Monats fällig und ist unaufgefordert auf eines der Bankkonten der Kreisstadt zu überweisen.

§ 5 Anteilige Gebühr bei Ein- und Auszug

- (1) Beginnt oder endet die Nutzung der Wohneinheit im Laufe des Monats, werden die Gebühren zeitanteilig erhoben. Die Gebührenpflicht besteht bis zum ordnungsgemäßen Auszug und der Rückgabe der ausgehändigten Schlüssel, selbst wenn dies erst nach der Beendigung bzw. nach Erlöschen des Benutzungsverhältnisses erfolgt.
- (2) Der Tag des Beginns und des Endes der Nutzung sind voll gebührenpflichtig.
- (3) Bei Einzug im laufenden Monat entstehen die anteiligen Gebühren zum Ende des Monats und sind im Folgemonat fällig; bei Auszug im laufenden Monat entstehen die anteiligen Gebühren am Tag des Auszugs und sind am dritten Werktag nach dem Tag des Auszugs fällig.

§ 6 Vorübergehende Abwesenheit

Die Gebühren sind auch bei vorübergehender Abwesenheit bis zur Beendigung oder Auflösung des Benutzungsverhältnisses zu entrichten. Es besteht insoweit kein Anspruch auf Rückerstattung.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.09.2025 in Kraft.

Mühldorf am Inn, 25.07.2025

Kreisstadt Mühldorf a. Inn



Michael Hetzl
1. Bürgermeister